



# Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.  
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden  
und -Bewertung. Mitglied im BVSZ.



## Informations-Rundschreiben vom 21. November 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

allen, die gestern abend PlusMinus nicht gesehen haben oder dies wohl gesehen haben,  
den Inhalt aber nochmal lesen wollen, hier der Text der Sendung (vom Internet-Server der  
ARD):

### [Lästig: Mauscheleien bei der fiktiven Schadensregulierung

[Autor:Jörg Lefèvre

Walter Kessler erinnert sich noch gut an den unverschuldeten Unfall im April. Ein anderer Autofahrer war auf  
seinen Mercedes aufgefahren. Der Schaden: über 16.000 Mark.

[Walter Kessler: „Der Kofferraumdeckel war also eingedrückt, die Stoßstange beschädigt, der Wagen nach  
innen verzogen, der rechte Kotflügel nach innen eingedrückt, die hintere Lampenpartie kaputt, und der Wagen  
geknickt bis in den Türrahmen hinein.“

Walter Kessler beauftragte einen Sachverständigen. Der setzte in seinem Gutachten natürlich die Stunden-  
sätze einer Mercedes-Vertragswerkstatt an. Walter Kessler ist eigentlich ein friedliebender Mensch. In seinem  
ganzen Leben war er noch nie vor Gericht. Doch was die gegnerische Versicherung mit ihm machen wollte,  
das brachte ihn in Rage. Kessler wollte den Schaden auf Basis des Gutachtens abrechnen, das Auto erst  
später reparieren lassen. Doch die Versicherung strich die Mercedes-Lohnkosten einfach zusammen und  
spielte auf Zeit.

[Walter Kessler: "Es passierte zunächst einmal drei Wochen nichts, und dann meldete sich ein Gutachter der  
Versicherung an, der kam vorbei, hat das Auto in Augenschein genommen und hat mir erklärt, dass er nicht  
die Mercedes-Werte, sondern dass er Durchschnittswerte anrechnet. Und das gibt eine Differenz in diesen  
beiden Gutachten von über 2000 Mark"

Kein Einzelfall, wie PlusMinus recherchiert hat. Die Gutachter sind offenbar von den Versicherungen angehal-  
ten, sich bei einer sogenannten fiktiven Schadensabrechnung an den durchschnittlichen Verrechnungssätzen  
einer Region zu orientieren. Errechnet werden diese Durchschnittssätze aus den verschiedenen Stundenlöh-  
nen der Werkstätten. Berücksichtigt werden da auch die hohen Lohnkosten der Markenvertragswerkstätten.

So berechnet zum Beispiel BMW in der Region Bonn-Land: Hans Wald, Kfz-Meister BMW:

Im Mechanikbereich: 141,60 Mark

Im Karosseriebereich: 164,40 Mark

Im Lackierbereich: 170,40 Mark

(jeweils plus Mehrwertsteuer)

Berücksichtigt werden aber insbesondere auch freie Werkstätten mit Innungssiegel. Die sind erheblich billiger.  
Diese Werkstatt im Bonner Raum: 135 Mark die Stunde. Das senkt den Durchschnitt erheblich. Ein Sachver-  
ständiger, der um seine Aufträge fürchtet und nicht erkannt werden will, berichtet.

[Kfz-Sachverständiger: "Wir sollen im Auftrag der Versicherungen, wenn wir genau wissen, es liegt kein Repa-  
raturauftrag vor, den mittleren Stundenlohn berücksichtigen. Machen wir das nicht, kann es zu Ärger führen  
und eventuell sogar, dass wir nicht mehr beauftragt werden. Und deshalb gehen wir also hin und nehmen das  
Mittelmaß, was also von DEKRA oder von SCHWACKE ermittelt wird."

Für viele Anwälte ein höchst fragwürdiges Verhalten. Denn viele Geschädigte vertrauen darauf, dass der Gut-  
achter nur nach Recht und Gesetz handelt. Sie wissen nicht, dass sie mit reduzierten Stundensätzen abge-  
speist werden.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com

E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 30. Januar 2003

[Hans-Jürgen Gebhardt, Deutscher Anwaltverein (DAV): *"Ich halte das für mehr als bedenklich, das ist fast schon Betrug. Zu entscheiden haben das ohnehin nicht die Sachverständigen. Wenn sie überhaupt meinen, das sei streitig, müssen sie beide Werte ausweisen, und dann wird der Richter darüber entscheiden. Es wird aber so gemacht, dass der Geschädigte kaum erkennen kann, dass hier unzulässig niedrigere Werte eingesetzt werden. Also es besteht die Gefahr, dass das Recht von den Sachverständigen zu Grabe getragen wird, nämlich dann, wenn sie sich selbst zum Richter aufschwingen und nicht offen legen, dass sie da unterschiedliche Bewertungsmethoden haben und sich für die schlechtere für den Geschädigten entscheiden."*

Der Bundesgerichtshof hat immer wieder festgestellt: Ein Geschädigter habe nicht nur bei der Reparatur, sondern auch bei der „fiktiven Abrechnung“ Anspruch auf Erstattung der Kosten einer „Fachwerkstatt“.

[Dr. Erich Steffen, Richter BGH a.D.: *„Er kann die Kosten einer Fachwerkstatt verlangen, er muss sich nicht auf irgendeine Hinterhofswerkstatt verweisen lassen, und er muss auch nicht Abzüge von diesen Kosten sich gefallen lassen, aufgrund irgendeiner Mischkalkulation.“*

Bei der DEKRA ist man da ganz anderer Meinung. Rund 50 Prozent ihrer Gutachten macht die DEKRA im Auftrag von Versicherungen. Schäden werden von ihren Sachverständigen immer dann, wenn kein Reparaturauftrag vorliegt, nach Durchschnittssätzen abgerechnet. Wie hoch die sind, kann jeder aus einer Liste im Internet nachlesen. Allerdings wurde sie - so die DEKRA selbst - nicht nach wissenschaftlichen Methoden erstellt. Und die Rechtsprechung des BGH legt sie weitgehend im Sinne der Assekuranz aus.

[Joachim Otting, DEKRA: *"Das Urteil geistert immer als Gerücht durch die Welt, und nach meiner Auffassung steht in diesem Urteil schlicht und einfach drin, dass man Anspruch auf die Stundensätze einer Fachwerkstatt hätte, und Fachwerkstätten sind, so auch das Oberlandesgericht Hamm, alle Meisterwerkstätten, die Innungsbetriebe sind."*

Dabei hat das Landgericht Kassel jetzt entschieden: bei einer fiktiven Abrechnung hat der Geschädigte Anspruch auf: *Ersatz der Kosten, die in einer dem Fahrzeugtyp entsprechenden Vertragswerkstatt anfallen würden.* Bei diesem unverschuldeten Schaden hat der freie Gutachter ebenfalls nur Durchschnittslöhne angesetzt – obwohl die junge Frau ausdrücklich erklärt hatte, das Fahrzeug werde in einer Markenwerkstatt repariert.

Auch andere Gerichte lassen keinen Zweifel daran, worauf der Geschädigte Anspruch hat.

[Ingrid Gaillard, Vors. Verkehrssenat OLG Saarbrücken: *"Wenn bei uns ein Fall auf den Tisch käme, in dem der BMW-Fahrer einen beschädigten BMW reparieren lassen will oder fiktiv nach Gutachterkosten abrechnen lassen will, würden wir sagen, er kann nach Kosten der BMW-Werkstatt abrechnen."*

[Urteilsdokumentation:

BGH, Urt. v. 17.3.1992, Az. VI ZR 226/91 = VersR 1992, 710

OLG Hamm, Urt.v. 22.4.1996, Az. 6 U 144/95

LG Kassel, Urt. v. 3.5.2001, Az. 1 S 657/00 = ZfS 2001, 359;

ebenso: LG Landau, Urt.v. 24.3.1998, Az. 1 S 429/97 = ZfS 1999, 59

Dieser Text gibt den Inhalt des Beitrags der Sendung [plusminus vom 20.11.2001 wieder. Eventuelle spätere Veränderungen des Sachverhaltes sind nicht berücksichtigt.

Saarländischer Rundfunk

PLUSMINUS

66100 Saarbrücken

E-mail: plusminus@sr-online.de“

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle